
S 5 R 1629/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 R 1629/17
Datum	23.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 45/20 B
Datum	02.09.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 23.01.2020 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die gem. [§ 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht (SG) den Streitwert auf 114.923,04 Euro festgesetzt.

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ([§ 52 Abs. 1 GKG](#)). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend ([§ 52 Abs. 3 S. 1 GKG](#)).

In Betriebsprüfungsverfahren nach [§ 28p Abs. 1 S. 5](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) besteht das Interesse des klagenden (möglichen) Arbeitgebers in der Regel im Wesentlichen darin, die im Bescheid festgesetzte â€œ bezifferte â€œ Beitragsforderung zu vermeiden.

Vorliegend richtet sich die Klage gegen den Bescheid vom 19.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.8.2017, mit dem die Beklagte von der KlÄgerin nach durchgefÄhrter BetriebsprÄfung BeitrÄge und SÄumniszuschlÄge in HÄhe von insgesamt 114.923,04 Euro fordert. Entsprechend zutreffend hat das SG den Streitwert in dieser HÄhe festgesetzt.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Erstellt am: 19.10.2020

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024